

## Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen die Sendung von pornografischem Inhalt während der Tageszeit  
(2024-07-23)

*[anonymisierte Version]*

### Beschwerde

Am [Datum] um ca. [Uhrzeit] befand sich auf der Titelseite von [Website des Mediendienstes] ein Nacktfoto einer Theateraufführung, verlinkter Artikel: [URL]. Die Startseite von [Website des Mediendienstes] ist ohne Zugangsbeschränkungen für Jugendliche zugänglich. Deswegen möchte ich eine Beschwerde wegen pornographischer Inhalte einreichen.

### Zurückweisung der Beschwerde

Die Beschwerde ist doppelt unzulässig.

Einerseits ist sie verfristet, der Grund der Beschwerde liegt länger als 4 Wochen zurück (Beschwerdefrist gem. Art 2 Abs. 7 Verfahrensordnung). Andererseits ist der Beschwerdegegenstand ein Foto. Nach Art 2 Abs. 2 VO ist die Zuständigkeit des Vereins Jugendmedienschutz auf „Sendungen“ in audiovisuellen Mediendiensten beschränkt; Fotos können daher nicht in Beschwerde gezogen werden.

Die Beschwerde wurde daher in beiden Punkten gemäß Art 6 Abs. 3 iVm Art 7 der geltenden Verfahrensordnung (offensichtlicher Mangel) zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin wurde über zuständige Behörden informiert.